

Datenschutzreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

27. Januar 1992

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. erlässt gestützt auf Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sowie Art. 82 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 1990 folgendes

Datenschutzreglement

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, soweit die Gegenstände gemäss Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgabe von
Personendaten durch
den Einwohnerregister-
führer
Einzelauskünfte

¹Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Beruf, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Daten des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

²Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

Art. 3

Listenauskünfte

¹Name, Vorname, Geschlecht, Jahrgang, Adresse, Beruf, Heimatort sowie die Daten des Zu- und Wegzuges werden systematisch nur für nicht-kommerzielle Zwecke bekanntgegeben.

²Die systematisch geordnete Bekanntgabe unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 4

Recht auf Sperrung

¹Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

²Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn

- a) die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b) die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

³Die betroffene Person kann die Bekanntgabe des Titels sowie der Sprache und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

Art. 5

Aufsichtsstelle

¹Die Geschäftsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes aus. Ihre Aufgaben richten sich insbesondere nach den Art. 34 ff des kantonalen Datenschutzgesetzes.

²Sie orientiert den Grossen Gemeinderat jährlich über ihre Tätigkeit im Verwaltungsbericht.

Art. 6

Gebühren

¹Die auf das kantonale Datenschutzgesetz und dieses Reglement gestützten Verrichtungen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt Höhe und Umfang der einzelnen Gebühren fest.

²Gebührenfrei sind:

- a) Einsichtnahmen in das von der Geschäftsprüfungskommission geführte Register der Datensammlungen.
- b) Einsichtnahme in die eigenen Daten.
- c) Amtshandlungen gemäss Art. 23 und 24 des kantonalen Datenschutzgesetzes.
- d) Sperrung der eigenen Daten.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Langnau i.E., den 27. Januar 1992

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Grassi

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 27. Januar 1992 das neue Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Langnau i.E. genehmigt.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 1. bis 20. Februar 1992, bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Langnau i.E., den 5. März 1992

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri

Genehmigung

Genehmigt durch die Justizdirektion des Kantons Bern am 21. April 1992.